

31. Was ist unter Nebenbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 und unter ihrem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit den in Abs. 1 daselbst genannten Werken zu verstehen?

Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Anlagen der Großindustrie, vom 19. Dezember 1908 (RGBl. S. 650), erlassen auf Grund der §§ 120e, 139b GewD. — fog. Pausenverordnung (PausenVdg.) — § 1.

IV. Straffenat. Urt. v. 13. Januar 1914 g. di B. IV 986/13.

I. Landgericht Beuthen O/S.

Die Revision des wegen Gewerbebergens verurteilten Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

„... Der Angeklagte ist verurteilt, weil er als leitender und für den gesamten Betrieb verantwortlicher Direktor des der Vereinigten Königs- und Laurahütte, Aktiengesellschaft, gehörigen Großhüttenwerkes K. den Arbeitern, die daselbst in der Kokerei, in den Elektrizitätswerken und in dem den Lokomotiv- und Gleisunterhaltungsbetrieb umfassenden Fahrbetrieb, soweit er der Ab- und Zufuhr für das Hochofen-, Stahl-, Walz- und Hammerwerk dient, beschäftigt sind, nicht die in der Pausenverordnung vorgeschriebenen Arbeitspausen gewährt, auch die Führung der daselbst vorgesehenen Überstunden-

¹ S. auch w. u. S. 119.

verzeichnisse und deren Einreichung bei der Polizeibehörde unterlassen hat. Die Strafkammer hat die Kokerei, die Elektrizitätswerke und den Fahrbetrieb in dem erwähnten Umfang als mit den genannten Hauptbetrieben in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang stehende Nebenbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 2 PausenVdg. erachtet, weil sie mit dem Hüttenwerk örtlich verbunden und hauptsächlich und in erster Linie dazu bestimmt seien, den vorbezeichneten, in § 1 Abs. 1 aufgeführten Werken zu dienen, insbesondere die Kokerei, das erforderliche Feuerungsmaterial für den Hochofenbetrieb, die Elektrizitätswerke, allen diesen Betrieben die zu Beleuchtungs- und Kraftzwecken nötige elektrische Energie zu liefern, so daß die Hauptbetriebe insoweit auf sie angewiesen und von ihnen abhängig seien.

Soweit diese Annahmen auf tatsächlichem Gebiete liegen, werden sie vom Beschwerdeführer vergeblich bekämpft; rechtlich sind sie nicht zu beanstanden.

Wenn die PausenVdg. ihre Anwendung auf alle „Nebenbetriebe“ der in § 1 Abs. 1 genannten Werke erstreckt, es jedoch unterläßt, diesen Begriff näher zu bestimmen, so wird hierfür der Wortfinn um so unbedenklicher zugrunde gelegt werden dürfen, als kein Anhalt ersichtlich ist, daß dem Ausdruck eine andere Bedeutung beigemessen oder auf dem Gebiete der Industrie, besonders der hier in Betracht kommenden Großeisenindustrie, der technische Verkehrsbegriff des Nebenbetriebs ein abweichender und verschiedener wäre. Nach dem Wortfinn hat man aber unter „Nebenbetrieben“ eines industriellen Unternehmens solche Betriebe zu verstehen, die sich mit anderen Dingen befassen als dem Gegenstand, hier dem Eisen, dessen Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung das Unternehmen als solches bezweckt, und die „neben“ diesem, dem Hauptunternehmen, als Sonderbetriebe, sei es völlig selbständig, sei es, um dessen Betrieb zu unterstützen oder zu fördern, mithin in Rücksicht auf das Hauptunternehmen und mit ihm in Beziehung stehend eingerichtet sind und geführt werden. Schon hieraus ergibt sich, daß die Behauptung des Beschwerdeführers, „jede selbständige Produktion“ schließe den Begriff des Nebenbetriebs aus, fehl geht. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb von zwei durch denselben Unternehmer selbständig nebeneinander geführten Betrieben zur Herstellung ver-

schiedener Industrieerzeugnisse der eine zum anderen und zwar zu dem, der gewoltermaßen vornehmlich den Gegenstand der industriellen Tätigkeit des Unternehmens bildet, grundsätzlich nicht in dem Verhältnis von Nebenbetrieb zum Hauptbetrieb sollte stehen können. Hier kommt vielmehr alles, wie der erste Richter mit Recht hervorhebt, auf die Gestaltung des Einzelfalls an.

Ein Nebenbetrieb in dem erwähnten Sinne unterfällt aber der PausenVdg. des weiteren nur dann, wenn er mit den in § 1 Abs. 1 das. ausgeführten Werken der Grobisenindustrie in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang steht. Hiernach scheiden aus dem Anwendungsgebiet der PausenVdg. diejenigen Nebenbetriebe aus, die selbständig neben den fraglichen Werken geführt werden, und es kommen dafür nur solche in Betracht, deren Betrieb in Rücksicht auf sie zu ihrer Unterstützung und Förderung und derart erfolgt, daß zwischen beiden unmittelbare „betriebstechnische“ Beziehungen bestehen, indem die Nebenbetriebe dazu bestimmt sind, den Werken Hilfsmittel zu verschaffen oder Dienste zu leisten, deren die Werke zur Durchführung und Aufrechterhaltung ihres technischen Betriebs bedürfen. Dies wird übrigens vom Beschwerdeführer selbst anerkannt, indem er einen Nebenbetrieb u. a. dann für gegeben erachtet, wenn dieser Arbeiten leistet, die zur Aufrechterhaltung des Hauptbetriebs notwendig sind. Hierzu werden unbedingt zu rechnen sein die Beschaffung des notwendigen Feuerungsmaterials, von elektrischer Kraft zu Beleuchtungszwecken und zur Inangabe von Maschinen, die durch den technischen Betrieb gebotene An- und Abfuhr, z. B. die Anfuhr der für den Hauptbetrieb erforderlichen Materialien zu den einzelnen Werken, die Abfuhr der von diesen fertiggestellten Erzeugnisse zum Lagerraum oder, falls deren aufeinanderfolgende Bearbeitung durch verschiedene der zum Unternehmen gehörigen Werke oder Betriebsabteilungen stattfindet, zwecks ihrer dementsprechenden Weiterbeförderung u. ä. m. Indem dadurch Werk- und Nebenbetrieb in gewisser Weise hinsichtlich ihrer Tätigkeit aufeinander angewiesen und voneinander abhängig sind, ist zwischen ihren Betrieben ein wechselseitiges Band unmittelbaren technischen Zusammengehörens und ineinandergreifenden Zusammenwirkens geschaffen, womit sie im Sinne der Verordnung im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

Daß die Nebenbetriebe ihre Leistungen ausschließlich auf das Hauptunternehmen beschränken und nicht auch anderweit verwerten, ist nicht zu fordern. Hierfür spricht schon die Erwägung, daß andernfalls die Ausdehnung der Verordnung auf die Nebenbetriebe, wenn die im wesentlichen vom Belieben der Unternehmer abhängige Art der Verwendung ihrer Leistungen die Voraussetzung für die Geltung der Pausenvorschriften bilden sollte, fast jeder praktischen Bedeutung entbehren würde und dann schwerlich für angezeigt erachtet wäre.

Nur daran ist unbedingt festzuhalten, daß es sich bei den von den Nebenbetrieben zu bewirkenden Leistungen um Anforderungen des technischen Betriebs der Hauptwerke handeln muß, so daß z. B. alle neben ihnen eingerichteten, die soziale Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter bezweckenden Unternehmungen der PausenVdg. nicht unterliegen.

Ob von dieser unter allen Umständen auch ein unmittelbarer Zusammenhang im rein örtlichen Sinne vorausgesetzt wird, kann unerörtert bleiben, da ein solcher, wenn erforderlich, im vorliegenden Falle nach den Feststellungen der Strafkammer überall gegeben sein würde.

Nach alledem ist die Rechtsauffassung des ersten Richters nicht zu beanstanden. Er hat ihr die vorstehend entwickelten Grundsätze zugrunde gelegt und danach zutreffend den aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu entnehmenden „Bestimmungszweck“ des fraglichen Betriebs sowohl für dessen Eigenschaft als Nebenbetrieb, wie für das Vorhandensein eines „unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhanges“ mit den in § 1 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Werken als maßgebend erachtet.

Wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß der erste Richter dabei unzulässigerweise „betriebstechnisch“ als gleichbedeutend mit „wirtschaftlich“ ansehe, so besteht der Gegensatz zwischen wirtschaftlichem und betriebstechnischem Zusammenhang, den der Beschwerdeführer aufstellt und den die Strafkammer angeblich verkannt haben soll, in der vom Beschwerdeführer hervorgehobenen Weise überhaupt nicht.

Eine Menge betriebstechnischer Verbesserungen und Vereinfachungen beruhen auf dem Grundsatz, unter Verminderung der Erzeugungskosten (Gestehungskosten) billiger und insofern besser und

zweckmäßiger zu arbeiten, also auf wirtschaftlichen Gründen. Ein derartiges Verhältnis besteht gerade da, wo beim Hauptbetrieb entstehende Nebenerzeugnisse zur Material- oder Kräfteersparnis in der Weise Verwendung finden, daß sie durch technische Verwertung dem Hauptbetrieb wieder nutzbar gemacht werden, wie beispielsweise die sog. Gichtgase des Hochofens zur Speisung der den elektrischen Kraftbetrieb für die Werkanlage vermittelnden Maschinen. Bei derartiger Wechselwirkung zeigt sich ein typischer Fall des unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhanges, von dem die PausenWdg. spricht. Das gleiche gilt von der auf einer Bahn zu bewerkstelligenden Beförderung des flüssigen oder glühenden Eisens aus den Hochofen in die Stahl- und Walzwerke, die der unwirtschaftlichen Notwendigkeit überhebt, nach dem Erkalten eine neue Erhitzung der Masse vorzunehmen. Auch hier ist der betriebstechnische Zusammenhang dieses Transportbetriebs mit den Hauptbetrieben (Hochofen, Stahl- und Walzwerk) ein so enger, daß es einer besonderen Rechtfertigung der „Unmittelbarkeit“ nicht bedarf.

Andererseits ist beispielsweise nicht zu verkennen, daß die bloße Verwertung eines Nebenerzeugnisses oder eines Abfallstoffs in einem Nebenbetrieb, die nicht wiederum irgendwelche technische Rückwirkung auf den Hauptbetrieb äußert oder sonst dessen technischen Zwecken dient (wie Thomaschlackenausnutzung u. ä.), die vielmehr allein deshalb dem Hauptbetrieb angegliedert ist, um die Einträglichkeit des Hauptunternehmens zu fördern, wenn überhaupt in irgend einem betriebstechnischen Zusammenhang, so doch jedenfalls in keinem „unmittelbaren“ mit dem Hauptbetrieb steht.

Schwieriger erscheint die Frage, wieweit Nebenbetriebe zur Erzeugung oder Beschaffung der für den Hauptbetrieb nötigen Betriebsstoffe — wie hier die Kokerei — in der fraglichen Beziehung zu beurteilen sind, ob insbesondere die Tatsache, daß durch ihre Einbeziehung in die Werkanlage diese selbst billiger und gewinnbringender zu arbeiten vermag, allein ausreichen würde, um den geforderten Zusammenhang nachzuweisen. Indessen der Entscheidung hierüber bedarf es in dem vorliegenden Falle nicht. Sicher liegen der Verbindung der Betriebe technische Rücksichten und zwar gegenständliche (objektive), sich aus den Verhältnissen des Unternehmens ergebende und erkennbare, nicht bloß persönliche (subjektive) im Sinnern

des Unternehmers verborgene z. B. da zugrunde, wo die Notwendigkeit obwaltet, den Betriebsstoff ununterbrochen, dauernd, unabhängig von fremdem Willen, in stets gleicher, den besonderen Betriebsnotwendigkeiten angepaßter Beschaffenheit und steter Gebrauchsbereitschaft u. dgl. zur Stelle zu haben, Vorteile, die durch Bezug von anderen Unternehmern in gleicher Weise nicht gewährleistet werden könnten. Augenscheinlich sind, wie in der Mehrzahl der Fälle, die Beziehungen des Hauptbetriebs zur Kokerei auch hier dementsprechend gestaltet. Und da diese auch örtlich dem Hauptbetrieb angegliedert ist, so bedarf es, wie schon hervorgehoben, keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob dies notwendig und begrifflich gegeben sein muß, um einen betriebstechnischen oder unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang herzustellen.

Auch die Behauptung des Beschwerdeführers geht fehl, daß im Sinne der PausenVdg. ihr nur diejenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe unterstehen sollten, in denen die Arbeiter den besonderen Unbilden des Hauptbetriebs — unmittelbare Nähe des Feuers oder des glühenden Materials, Abhängigkeit der Arbeitszeit von dem hüttenmäßigen Betrieb, Einatmen giftiger Gase — gleichermaßen unterliegen. Weder aus dem Wortlaut der Verordnung und dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen, noch aus deren Entstehungsgeschichte ist irgend ein Anhalt hierfür zu entnehmen, vielmehr ergibt die Entstehungsgeschichte das gerade Gegenteil.

Nach dem Erlasse des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 19. Januar 1909 (HandelsMBl. S. 53)¹ ist die Verordnung aus Ermittlungen hervorgegangen, die durch eine Resolution des Reichstags veranlaßt waren, in der die Einleitung einer eingehenden Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in der Großeisenindustrie, insbesondere im Hinblick auf zu leistende Überarbeit, gewünscht wurde, und die ergeben hatten, daß tatsächlich in einem Teile dieser Industrie die Arbeitszeit einzelner Arbeiter häufig infolge ausgedehnter Überarbeit so lange gedauert hatte, daß darin eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter erblickt werden mußte.

¹ Gewerbe-Archiv Bd. 8 S. 487; vgl. auch Oppermann, Die Vorschriften des Bundesrates über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie, Berlin 1910, S. 1—4, 33 fig.

Selbstverständlich sind hierbei auch die Bedingungen, unter denen die einzelnen Arbeitsleistungen zu erfolgen haben, in Rücksicht gezogen worden. Da sich aber zugleich herausstellte, daß in dieser Hinsicht die größten Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der zur Großeisenindustrie gehörenden Werke, ihren einzelnen Abteilungen, ja sogar zwischen den einzelnen Arbeitsverrichtungen innerhalb der einzelnen Abteilungen bestehen, und da gegenüber dieser Erfahrung eine allgemeine, einheitliche Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse, als zu großen Schwierigkeiten unterliegend, untunlich, wenn nicht unmöglich erschien, hat man sich lediglich auf den Erlaß von Vorschriften beschränkt, durch die schlechthin die Bekämpfung einer übermäßigen Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit und eine Sicherstellung von Mindestpausen während der längeren Arbeitsschichten und zwischen je zwei Arbeitsschichten gewährleistet werden sollten. Dabei ist ferner ausdrücklich bemerkt, daß es geboten war, die Bestimmungen der Verordnung auf die Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe auszudehnen, weil in ihnen besonders häufig eine bedenklich lange Überarbeit vorgekommen sei. Hieraus erhellt mit voller Deutlichkeit, daß, sobald es sich um Nebenbetriebe, die mit einem Werke der in § 1 Abs. 1 PausenVdg. genannten Art in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang stehen, in dem oben dargelegten Sinne handelt, auf sie die Vorschriften der Verordnung ohne weiteres und völlig unabhängig davon zur Anwendung zu gelangen haben, unter welchen sonstigen Verhältnissen — Nähe von Feuer, Einwirkung von Gasen usw. — die Arbeitsverrichtungen erfolgen. Diese Auffassung begegnet um so weniger Bedenken, als ganz abgesehen von den soeben erwähnten Umständen schon die „Kontinuirlichkeit des Betriebs“ der Hauptwerke, die vom Beschwerdeführer selbst hervorgehoben wird, wie für die Hauptwerke selbst, so auch naturgemäß für die Nebenbetriebe, die in betriebstechnischer Abhängigkeit von ihnen stehen, die Gefahr übermäßiger Ausdehnung der Arbeitszeit herbeiführen muß. Demgegenüber bedarf es keines Eingehens auf die hierzu von der Strafkammer und vom Beschwerdeführer gemachten ferneren Darlegungen.

Hinsichtlich des Verladebetriebs, der Materialienverwaltung und der Zerreißanstalt ist festgestellt, daß sie ohne Rücksicht auf die Hauptbetriebe des § 1 Abs. 1 PausenVdg. selbständig arbeiten und

daß zwischen ihnen und den Hauptbetrieben kein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die tatsächlichen Grundlagen dieser Erwägungen sind nicht nachprüfbar und die darauf beruhende rechtliche Beurteilung, daß die genannten Nebenbetriebe nicht unter die AußenWdg. fallen, steht mit den vom ersten Richter befolgten und, wie dargelegt, zutreffenden Rechtsanschauungen nicht nur nicht in Widerspruch, sondern durchaus im Einklang. . . .“